

Gemeinde Dietingen Landkreis Rottweil

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25.06.2007 folgende Gebührenordnung für die „Verlässliche Grundschule in Dietingen, Irslingen und Böhringen als Satzung beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Für die Benutzung der Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule werden zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

§ 2 Zahlungspflicht

Zur Zahlung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten, deren Kind(er) in die Betreuungsgruppe aufgenommen wird/werden verpflichtet. Mehrere Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

- (1) Das monatliche Entgelt für ein Kind beträgt ab dem Schuljahr 2007/2008 € 30,00.
- (2) Bei stundenweiser/tagweiser Inanspruchnahme der Betreuung ist das volle Monatsentgelt zu zahlen.
- (3) Während den Ferien, Schließungszeiten der Betreuungsgruppe und bei Fehlen des Kindes sind die Gebühren weiterhin zu bezahlen. Im letzteren Falle solange, bis das Kind abgemeldet oder ausgeschlossen wird.

§ 4 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats.
- (2) Die monatliche Gebühr ist jeweils zum 1. des Monats im voraus fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. September 2007 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuungsgruppe und den Sorgeberechtigten.

Ausgefertigt: Dietingen, den 12.07.2007
gez. Scholz, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Dietingen, den 12.07.2007
gez. Scholz, Bürgermeister